

166. Ist es Fehlerci, wenn die Ehefrau von ihrem Ehemanne gestohlene und in die gemeinschaftliche Wohnung gebrachte Nahrungsmittel zur Deckung des häuslichen Bedürfnisses ihrer Familie verwendet und an dem Genuße derselben teilgenommen hat?

St.G.B. §§. 258. 259.

III. Straffenat. Urtr. v. 25. September 1880 g. N. Rep. 1803/80.

I. Landgericht Kiel.

Aus den Gründen:

„Der Vorderrichter, welcher die Beschwerdeführerin, Ehefrau N., wegen Fehlerci bestraft hat, stellt zwar dem Wortlaute des §. 259 St.G.B.'s entsprechend schließlich fest, „daß die Angeklagte im Januar 1880 ihres Vortelles wegen Sachen, von denen sie den Umständen nach annehmen mußte, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt waren, an sich gebracht habe“, die Thatsachen aber, auf welche nach den Urteilsgründen diese Feststellung und die Anwendung des Gesetzes gestützt sind, erscheinen nicht geeignet, letztere zu rechtfertigen.

Dennoch haben die Mitangeklagten R. und N. in der Nacht vom 6. zum 7. Januar 1880 gemeinsam mittels Einsteigens und Einbrechens dem Landbesitzer B. eine bedeutende Quantität Nahrungsmittel gestohlen. Von denselben haben beide Angeklagte einen Teil gestohlenen Speckes, Mettwurst, Schmalz und Talg in die Wohnung der Beschwerdeführerin gebracht und dieser übergeben. Die Gegenstände sind sodann von der Beschwerdeführerin in Gemeinschaft mit ihren Kindern und den Mitangeklagten verzehrt worden.

Ein Ansfichbringen der gestohlenen Gegenstände seitens der Beschwerdeführerin im Sinne des §. 259 St.G.B.'s kann in dieser Handlungsweise derselben nicht gefunden werden.

Das Gesetz setzt voraus, daß der Fehler von einem anderen die durch eine strafbare Handlung erlangte Sache erwirbt, um zu eigenen Zwecken über dieselbe zu verfügen. Ein solcher Fall liegt nicht vor, wenn, wie vorliegend, von dem Ehemanne gestohlene Nahrungsmittel in die gemeinschaftliche Wohnung gebracht und von der Ehefrau zur Deckung des häuslichen Bedürfnisses der Familie verwendet werden.

Die Empfangnahme der Nahrungsmittel von dem zum Unterhalte der Familie verpflichteten Ehemanne seitens der Ehefrau ist mit Rück-

sicht auf das zwischen den Eheleuten bestehende Verhältnis nicht als ein Erwerb der bezeichneten Art zu erachten. Ein abgeleiteter Erwerb seitens der Ehefrau und ein dabei vorauszusetzender Besitzwechsel hat hierbei nicht stattgefunden.

Die Willensrichtung der Angeklagten bei ihrer Handlungsweise ging auch, wie sich aus den Feststellungen des Vorderrichters ausreichend ergibt, nicht dahin, sich zu eigenen Zwecken in den Besitz der Nahrungsmittel zu setzen, sondern nur dahin, mittelst der von ihrem Ehemanne in unerlaubter Weise erlangten Gegenstände für die Ernährung der Familienmitglieder, denen es an dem Notwendigen gebrach, zu sorgen, zugleich aber auch ihrerseits an dem Genuß der Nahrungsmittel teilzunehmen. Es fehlt daher dem Handeln der Angeklagten für den Thatbestand der Hehlerei an dem in dieser Richtung erforderlichen Dolus.

Die Teilnahme endlich der Angeklagten an den Vorteilen des von ihrem Ehemanne begangenen Diebstahles durch den Mitgenuß der betreffenden Nahrungsmittel erscheint als ein Handeln, welches, soweit es nicht zugleich den Charakter eines An sich bringens oder einer Verheimlichung im Sinne des §. 259 St.G.B.'s trug, gesetzlich nicht mit Strafe bedroht ist."